

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Novemviratus, oder Kurzter Entwurff von der Macht, Hoheit, Würde und Gerechtigkeit der neun hohen Chur-Häuser des Heiligen Römischen Reichs

Loen, Johann Michael

Franckfurt am Mayn, 1741

Das siebende Capitel

[urn:nbn:de:bsz:31-137479](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-137479)

Matthias, Ferdinandus II. III. & IV. Leopoldus, Josephus, und unser vor einigen Wochen seligst verstorbene glorwürdigster Kayser Carolus VI. Dieses weyland grossen Monarchens Durchlauchtigste Frau Tochter, Frau Maria Theresia, Infantin von Spanien, Erz-Herzogin von Oesterreich, vermählte Herzogin von Lothringen und Groß-Herzogin von Toscana, übernahmen gleich nach Ihro höchstel. Herrn Vaters Todt als Königin die Regierung dieses Reichs, und dieses laut der von der verstorbenen Kayserl. Maj. bey Dero Lebzeiten errichteten pragmatischen Sanction; wie es aber in Ansehung der damit verknüpfften Chur-Würde bey der bevorstehenden neuen Kayser-Wahl und andern Umständen dürfte gehalten werden, solches wird die Zeit lehren.

Das Königliche Chur-Böhmische Wappen bestehet (1.) in einem silbernen Löwen mit gedoppelten Schwanz im rothen Feld: (2.) einem schwarzen Gold-gecrönten Adler im güldenem Feld, der einen halben silbernen Mond auf der Brust hat, wegen Schlesien: (3.) einem von Silber und roth gewürffelten Adler im blauen Feld, wegen Mähren: Und (4.) in einem gespaltene[n] Schild, der zur Rechten eine güldene Mauer, mit schwarzen Mauer-Strichen hat, im blauen Feld; zur Linken zeigt solches einen rothen Ochsen mit einem weissen Bauch im silbernen Feld, wegen Ober- und Nieder-Lausitz, so nunmehr nach Sachsen gehöret; davon drunten bey Chur-Sachsen.

Das siebende Capitel.

Von

Chur-Bayern, und dero besondern Rechten und Prærogativen.

Sals und Bayern sind von einem Hause: Sie stammen beyde von Ottone von Wittelsbach, welcher von Friderico I. das Hertzogthum Bayern bekommen hat. Diese beyde

Beide hohe Häuser hatten sich sonst nach langem Streiten wegen der Chur Anno 1329. dahin verglichen, daß solche unter ihnen Wechfelsweise umgehen sollte. Gewoldus de Septem vir. c. 26. §. 20 Da aber Carolus IV. Annam, Rudolphi II. Tochter, heyrathete; so eignete er diese Chur dem Pfälzischen Haus alleine zu, welches darauf auch von Seiten der andern Churfürsten im Jahr 1356. ist bestätigt, und durch die güldne Bull Tit. IV. §. 4. und Tit. VIII. §. 2. festgestellet worden.

Es scheint aber, der Himmel habe die Abwechselung dieser Chur unter diesen beyden Durchlauchtigsten Häusern auf eine sonderbare Art verhänget. Denn als im verwichenen Jahrhundert Fridericus V. von dem Kayser, wegen den Böhmischem Handeln in die Acht erklärt wurde, erhielt Anno 1623. der Hertzog Maximilianus von Bayern die Chur. Dabingegen in dem Anfang dieses gegenwärtigen Jahrhunderts der Churfürst Maximilianus Emanuel, weil er sich gegen den Kayser und das Reich auf die Seite von Frankreich schlug, gleichfalls in die Acht kam, und Pfaltz dessen Ertz-Unt und Vorzüge wiederum erhielt.

Bei diesen oftmahligen Veränderungen äusseren sich nun auch immer neue Streitigkeiten. Die erste betraff, nach geschlossnem Westphälischen Frieden, die achte Chur: Denn als veränderte des gedachten Frieden-Schlusses der Pfaltzgraf Carl Ludewig wieder zur Chur gelangte; so setzte es erslich darüber viel Fragens, ob die Zahl der sieben Churfürsten könnte vermehret werden: Alleine die Zeit, die Umstände und die Nothwendigkeit sind Meister von allen Verfassungen in der Welt. Die achte Chur wurde beliebt, weil aus der Sache nicht anders zu kommen war: Die zweyte Frag betraff das Ertz-Truchessen-Unt, welches bis dahin Chur-Pfaltz gehabt, und bey dessen Achts-Erklärung mit allen Rechten und Prärogativen an das Hause Bayern kam; da nun durch obgedachten Westphälischen Frieden Chur-Pfaltz cum omnibus juribus Electoratus restituiert wurde, so wolte Bayern sich das Ertz-Truchessen-Unt dem ungeacht nicht wieder nehmen lassen.

Gundz

Gundling ad Coccej. cap. XIII. meynet, Pfaltz hätte dazu
 mahl seine Rechte gegen Chur-Bayern nicht wohl defen ired:
 Wenn Pfaltz gesagt hätte, er sey als Pfaltzgraf Ober-Hof-
 Richter, und repräsentire in dieser obersten Stelle auch das Ertz-
 Truchsessen-Amt, so hätte Bayern schwerlich durchdringen kön-
 nen. Da nun dieser Streit 3. Jahr lang gedauret, so musste
 endlich Pfaltz nachgeben, an Bayern das Ertz-Truchsessen-Amt
 lassen, und ein anderes Ertz-Amt suchen. Es kam darauf
 das Ertz-Schatzmeister-Amt in Vorschlag; dargegen aber Chur-
 Brandenburg sich setzte, und sagte, daß dieses Amt mit unter
 seinem Ertz-Cämmerer-Amt begriffen wär; endlich um die Sa-
 che bezulegen, ließ dasselbe zu, daß Pfaltz das Ertz-Schatzmei-
 ster-Amt behielt. Bis Anno 1706. auch Bayern in die Acht er-
 kläret wurde, und also seine Chur mit allen davon abhängenden
 Rechten und Prærogativen verlohr, welche, nebst der Ober-
 Pfaltz, der Chur-Pfaltz wieder zufielen; Hannover aber bekam
 bey dieser Gelegenheit das Ertz-Schatzmeister-Amt. In dieser
 Verfassung blieben die Sachen im teutschen Reich, bis Chur-
 Bayern durch den Badischen Frieden völlig wieder restituiert wur-
 de, und folglich auch sein Ertz-Amt wieder verlangte. Chur-
 Pfaltz bewilligte solches, und griff wieder nach seinem Ertz-
 Schatzmeister-Amt. Hannover setzte sich zwar Anfangs darge-
 gen, musste aber, zumahl da sich die Engelländer selbst dieser
 Sache annahmen, darinn nachgeben. Die dritte Frag ist we-
 gen dem Vicariat: Solches gebühret nach Anweisung der gülden-
 nen Bull Pfaltz und Sachsen. Durch die Abwechselungen mit
 Chur-Pfaltz und Chur-Bayern kam auch dieses Recht bald auf
 dieses bald wieder auf jenes Haus. Denn das Vicariat haftet
 nicht auf den Pfälzischen Chur-Landen, sondern auf den Ertz-
 Truchsessen-Amt, wie solches Gundling ad Coccej. Lib. XVI. p.
 523. mit vielen Gründen beweiset. Da nun Pfaltz das Ertz-
 Truchsessen-Amt an Bayern musste abtreten, so verlohr es auch
 damit das Vicariat. Ferdinandus Maria Churfürst von Bayern,
 hörte nicht so bald, daß Kayser Ferdinandus der III. auf dem
 Kran-

Krancken-Bett lag, so ließ er schon die Vicariats - Patente drucken, und darinn, als der Kayser starb, nur den Datum setzen, sie wurden allerwegen hurtig angeschlagen, ehe noch Chur-Pfaltz Nachricht hatte, daß der Kayser todt wär.

Bei der letzten Wahl zu Franckfurt Anno 1711., da Bayern in der Reichs-Acht war, hatte Chur-Pfaltz das Vicariat. Da nun Bayern seith dem Badischen Frieden wieder völlig restituiert ist, erwartet man mit Verlangen, wie diese beyde hohe Chur-Häuser, welche zusammen in der genauesten Bündniß stehen, sich darüber vergleichen werden. Wie verlautet, so soll diese Sache bereits vor 16. Jahren unter ihnen dahin seyn verabredet worden, daß sie bey ereignenden Fall einen Vicariats-Rath gesamter Hand bestellen wolten, welcher zu Augspurg zusammen kommen, und die Geschäften des Reichs-Vicariats in den Ländern des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechts gemeinschaftlich verwalten solten.

Die vornehmste Prärogativen vom Churfürsten von Bayern sind ausser oberwehnten noch diese: (I.) Ist er des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchseß. (II.) Wird von ihm, Krafft dieses Ertz-Amts, dem Kayser bey der Krönung der Reichs-Kapitel vorgetragen, und hat (III.) seine Stelle gleich nach Böhmen. (IV.) Setzet er bey der Kayserlichen Krönung vier silberne Schüsseln, 12. Marck schwer, auf die Kayserliche Tafel, und präentiret die erste Speise. (V.) Hat derselbe gleich andern Churfürsten das Recht de non appellando, wie auch (VI.) zwey Vota in dem Fürstlichen Collegio, wegen dem Hertzogthum Bayern und wegen der Landgraffschafft Leuchtenberg, und ist (VII.) nebst dem Ertz-Bischoff von Salzburg Crayß-ausschreibender Fürst und Crayß-Obrister.

Die Bayerische Länder sind I. das Hertzogthum Bayern: Solches wird eingetheilt in Ober- und Nieder-Bayern: In der ersten ist München die Churfürstliche Residentz; Dachau, Landsberg, das Lechthal, Friedberg, Wasserburg an der Inn, die Graffschafft Hag und Burghausen an der Salza. Zu Nieder-

der-Bayern gehöret: Landshut, Straubingen und Donauwerth. Ferner gehören zu Bayern: Die Graffschafft Ortenburg, die Graffschafft Hohenwaldeck und Herrschafft Maretrair: Die Herrschafft Braiteneck: Ferner die Bisthümer: Freisingen, Passau, Regensburg und die Probstey Bergtolesgaden. II. Die Ober-Pfaltz, worinn die Graffschafft Cham, die Landgraffschafft Leuchtenberg, das Fürstenthum Sultzbach: Die gefürstete Graffschafft Sternstein und die Graffschafft Sultzbach. III. Gehören zu Bayern auch die 2. Graffschaffen Wiesensteig und Mindelheim im Schwäbischen Crayß.

Der regierende Churfürst ist der Durchlauchtigste Fürst Carolus Albertus, geboren den 6. Aug. 1697. gelangte zur Chur, 1726. vermählet 1722. mit der Durchlauchtigsten Frauen Maria Amalia, Kayser Josephi zweyte Prinzessin.

Das Chur-Bayerische Wappen ist gevierthelt, und hat im Mittel-Schild den güldnen Reichs-Äpfel. Zwey Quartier haben blaue Rauten im silbernen Feld wegen Bayern, und die zwey andere haben einen güldnen rothgekrönten Löwen in schwarzten Feld, wegen der Pfaltzgraffschafft am Rhein. Über dem Schild finden sich zwey Helme, auf dem einen ruhet ein Löwe mit einer rothen Krone zwischen ein Paar silber und blau geweckten Büffels-Hörner mit dreyblättrichten Zweigen besetzt, wegen Pfaltz, der andere zeigt ein mit güldnen Blättern besetzter und von silber und blaugeweckter geschlossener Pflug, darzwischen ein güldener rothgekrönter Löwe sitzet, wegen Bayern. Die Blätter sind ein Kennzeichen der Bayerischen Linie. Die Helme sind beyde gecrönt. Die Schildhalter sind 2. Löwen.